

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **76 (1998)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bank



Dr. Emil Gwalter

Erbschaft günstig anlegen

Ich bin 81jährig und lebe allein in einem Einfamilienhaus (Nutzniessung, zinslich nicht hoch belastet). Ich habe von meinem Schwager Fr. 40 000.– geerbt. Wie kann ich das Geld am günstigsten anlegen?

Eines müssen Sie voraus bedenken: Die Erbschaft unterliegt einer Erbschaftsteuer, Massgebend für die Bemessung ist das Recht des letzten Wohnsitzkantons Ihres Schwagers.

Zur Beantwortung Ihrer Frage muss ich Ihnen zwei Gegenfragen stellen:

- Reichte Ihr Einkommen vor der Erbschaft für den notwendigen Lebensunterhalt?

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber,
Postfach, 8027 Zürich

- Wie ist Ihr Gesundheitszustand? Trauen Sie sich zu, 90 Jahre alt oder älter zu werden?

Falls Ihr bisheriges Einkommen vor der Erbschaft für den Lebensunterhalt ausreichte, sind Sie viel freier in der Wahl Ihrer Anlagemöglichkeiten. Sie können Anlageformen wählen, die allerdings bei einem etwas erhöhten Risiko bessere Erträge versprechen als Sparguthaben und Obligationen. In diesem Fall würde ich Anteile von «konservativen» Anlagefonds wählen. Zuoberst auf meiner Empfehlungsliste sind sogenannte «BVG-Fonds». Das sind Fonds, die sich an die strengen Richtlinien halten, die auch für Pensionskassen gelten.

Falls Ihr Gesundheitszustand gut ist und Sie sich ein wesentlich überdurchschnittliches Alter zutrauen, kann es für Sie sinnvoll sein, einen Teil des Betrages in einer Leibrente zu investieren.

Eine weitere Überlegung spielt ebenfalls eine Rolle: Die Möglichkeit eines späteren Übertrittes in ein Altersheim und die damit verbundenen Aufenthaltskosten.

Leider kann ich Ihnen somit keinen «pfannenfertigen» Rat geben, aber ich hoffe, dass Ihnen meine Anregungen trotzdem weiterhelfen können. Nehmen Sie dieses Schreiben mit zum Vertrauensmann (oder der Vertrauensdame) Ihrer Bank, der oder die Sie kennt und Ihnen aus Ihrer konkreten Situation heraus einen individuell massgeschneiderten Rat geben kann.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Muss die Hilflosenentschädigung versteuert werden?

Meine Ersparnisse werden durch den Aufenthalt meines Mannes im Pflegeheim beansprucht. Ich weiss, dass viele andere Betagte in einer ähnlichen Situation sind. Nun möchte ich wissen, ob die Hilflosenentschädigung auch als Einkommen versteuert werden muss, was ich als sehr ungerecht empfinde.

Eigentlich geht es hier um eine Frage des Steuerrechts. Ich konnte nicht abschliessend klären, ob diese Steuerbefreiung im Bundesrecht oder im kantonalen Steuerrecht geregelt ist. Aufgrund meiner Ab-

klärungen kann ich jedoch bestätigen, dass in den meisten Kantonen die Hilflosenentschädigung nicht steuerpflichtig ist. Verbindliche Auskunft erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Steuerbehörde oder beim Steueramt Ihres Kantons.

Sie erwarten keine speziellen Ratschläge. Dennoch möchte ich Ihnen empfehlen, sich bei der Leitung des Pflegeheimes oder bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde zu erkundigen, ab welchem Zeitpunkt Ihr Mann allenfalls Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) beanspruchen könnte. Für Ehepaare, bei denen mindestens eine Person im Heim lebt, gilt die individuelle EL-Berechnung wie für Alleinstehende. Bei Anspruch auf EL erfolgt grundsätzlich auch eine volle Verbilligung der Krankenversicherungsprämie im Rahmen der vom Bund festgelegten Durchschnittsprämie des Wohnsitzkantons.

Auch wenn kein Anspruch auf EL besteht, wäre eine allfällige Verbilligung der Prämien für die Krankenversicherung aufgrund des kantonalen Rechts zu klären. Nähere Auskünfte

Jass- und Wanderferien im ***Hotel Mira Val, Flims GR

(bekannt vom «Samschtig-Jass»!)

Super-Preis für den Wochensieger: 1 Woche GRATIS-Aufenthalt

In der Jass- und Wanderspauische inbegriffen sind:

- 7 Tage im DZ mit Balkon, DU/WC, Telefon, Fernseher, Radio und Halbpension.
- 2 geführte, leichtere Wanderungen in der schönen Region Flims/Laax/Falera.
- 5 Jassabende (Schieberjass). Die Partner werden täglich ausgelost. Schöne Preise.
- 1 Abschlussabend mit Unterhaltung und Rangverkündigung.

Unsere Daten:

Woche 1: 20. Juni bis 27. Juni 1998 **Woche 3:** 26. Sept. bis 3. Okt. 1998
Woche 2: 4. Juli bis 11. Juli 1998 **Woche 4:** 3. Okt. bis 10. Okt. 1998

1 Woche im Frühling/Herbst 1998 nur Fr. 750.– pro Person

Wir freuen uns auf **SIE!** Für nähere Auskunft/Reservation wählen Sie bitte Telefon-Nr. 081 911 12 50, unsere Fax-Nr. 081 911 28 10

Bis bald im Hotel Mira Val in Flims.

dazu kann Ihnen die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes vermitteln.

Höchstrente der AHV

Meine AHV-Rente beträgt 1990 Franken. Ich war der Meinung, damit die Höchstrente zu beziehen. Nun habe ich in der Zeitschau von Rentenbeträgen über 7200 Franken gelesen. Können Sie mir dies erklären?

Ihre Frage hängt mit dem schweizerischen Drei-Säulen-Konzept für die soziale Sicherheit zusammen, nach dem die wirtschaftliche Sicherheit bei Alter, Tod oder Invalidität über drei «Säulen», nämlich die

- 1. Säule: AHV/IV als staatliche Vorsorge, die vom Bund geregelt ist,
- 2. Säule: Pensionskassen als berufliche Vorsorge, die über die Betriebe organisiert sind,
- 3. Säule: Selbstvorsorge über individuelles Sparen, Versicherungen oder Wohneigentum, gemeinsam gewährleistet werden soll.

Darüber hinaus können dauernd pflegebedürftige Versicherte unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auch Hilflosenentschädigungen beantragen, die nach Grad des Pflegebedarfs abgestuft sind und

neben den Leistungen der AHV/IV ausgerichtet werden.

Schliesslich können zur Sicherung des Lebensbedarfs auch Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beantragt werden, die als wirtschaftliche Bedarfsleistungen aufgrund von Einnahmen und Vermögen sowie der Ausgaben individuell berechnet werden. In den Genuss von Ergänzungsleistungen können insbesondere Versicherte gelangen, die zur Deckung ihres Lebensunterhalts

- nur Leistungen von der AHV/IV erhalten,
- keine oder nur geringe Leistungen aus Pensionskasse oder Selbstvorsorge beziehen,
- hohe Ausgaben tragen müssen, was z.B. im Pflegeheim der Fall sein kann.

Zu Ihrer Frage:

Die kurze Übersicht zeigt, dass für die wirtschaftliche Sicherheit im Alter verschiedenartige Leistungen ausgerichtet werden können. Ihre Frage kann denn auch wie folgt beantwortet werden:

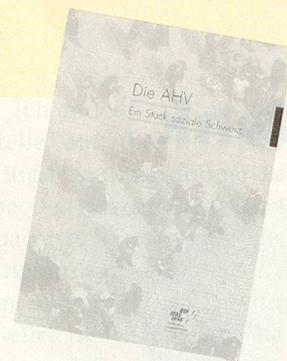
- Sie beziehen mit 1990 Franken die gegenwärtig höchste AHV-Rente, die im ordentlichen Rentenalter beansprucht werden kann; eine höhere Rente wäre nur möglich, wenn Versicherte den Bezug der AHV-Rente über das ordentliche Rentenalter hinaus aufgeschoben haben und z.B. nach

einem Aufschub von fünf Jahren den höchsten «Aufschubzuschlag» von 31,5% erhalten.

- Es ist möglich, dass Versicherte neben der AHV-Rente auch eine Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistung erhalten, was zu entsprechend höheren Auszahlungen der Ausgleichskasse führen kann.
- Schliesslich werden auch Renten von Pensionskassen und anderen Versicherungen ausgerichtet, die möglicherweise in den Berichten, die Sie gelesen haben, als «Renten» zusammengerechnet wurden.

Sie dürfen also beruhigt zur Kenntnis nehmen, dass Sie grundsätzlich keine höhere AHV-Rente erwarten können. Sollten Sie neben der AHV-Rente keine oder nur geringe Einnahmen aus Pensionskasse oder privater Vorsorge haben, so empfehle ich Ihnen dringend, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu prüfen. Dazu müssen Sie lediglich einen Anmeldebogen ausfüllen, ohne dass Ihnen damit Kosten entstehen. Weitere Auskünfte erhalten Sie direkt von der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes, von Ihrer Ausgleichskasse oder von der örtlichen Beratungsstelle von Pro Senectute.

Dr. iur. Rudolf Tuor



AHV-Broschüre:

Die AHV – Ein Stück soziale Schweiz

«Die AHV wird 50 Jahre jung» steht im Vorwort der soeben zum Jubiläum der AHV erschienenen Broschüre «Die AHV – Ein Stück soziale Schweiz». Sie wurde vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) in Deutsch, Französisch und Italienisch herausgegeben und enthält wertvolle, wissenswerte Informationen für jung und alt. Sie beleuchtet die Veränderungen der AHV im Laufe der Jahre und zeigt den neusten Stand auf. Die Broschüre ist nicht nur geschmackvoll gestaltet, sie ist auch lesefreundlich und gut verständlich geschrieben.

Einzelexemplare der Broschüre können bezogen werden beim Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstr. 33, 3003 Bern, Fax 031 322 78 41



Das Leben gewinnen

mit Sterling Scooter von Sunrise Medical AG

- Führerscheinfrei
- bis 40 km Reichweite
- Mobilitätsgarantie
- bis zu 10 km/h und 33% Steigung
- als 3- oder 4-Rad erhältlich
- CH-Zulassung mit Typenschein



Bitte senden Sie mir kostenlos Unterlagen

Vorname _____

Name _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Bitte einsenden an Sunrise Medical AG

Lückhalde 14, 3074 Muri

Diakonieverband Ländli

Erholung für Leib, Seele, und Geist am Ägerisee



Ferien

Einmalige Lage im voralpinen Ägerital (750 m.ü. M.). Herrliche Wanderrouten, Seebad, gratis Ruderboote, komfortable Zimmer ab CHF 63.00 inkl. Vollpension.

Erholung

Modernes Gesundheitszentrum mit vielseitigem Therapieangebot, Arzt und Krankenschwestern im Haus, Diäten, Hallenbad, Andachten, Seelsorgemöglichkeit

Information/Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli, 6315 Oberägeri, Telefon 041 754 91 11, Fax 041 754 92 13